

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 093-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.498

Eingereicht am: 12.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1136/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bevölkerung jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren
2. die Sicherheitskommission und den Grossen Rat jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren

Begründung:

Nach dem Nein zur Durchsetzungsinitiative sind sich Gegner und Befürworter in einem Punkt einig: Mit dem «pfefferscharfen» Umsetzungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative werden ab dem 1. Oktober mehr ausländische Straftäter die Schweiz verlassen müssen. Im Abstimmungskampf kursierte eine Zahl des Bundesamts für Statistik (BFS), auf die sich viele Gegner stützen. Mit rund 4000 Ausschaffungen pro Jahr sei zu rechnen, wurde der Bevölkerung versprochen, und darum sei die Durchsetzungsinitiative abzulehnen. Ob die Härtefallklausel von den Richtern nur im absoluten Ausnahmefall angewendet wird und tatsächlich bis zu 4000 Landesverweise gemacht werden, sollte jetzt der Bevölkerung öffentlich und transparent gemacht werden. Im Jahr 2015 wurden 994 (Kanton Bern 12) rechtskräftig weggewiesene Personen ausgeschafft. Nach der Abstimmung haben sich verschiedene Staatsanwälte zu Wort gemeldet und behauptet, die Zahlen glichen einer Milchbüchli-Rechnung. Wie viele Ausländer dann tatsächlich die Schweiz

verlassen müssten, werde die Gerichtspraxis zeigen. Es wird sogar behauptet, die Zahlen seien irreführend und müssten widersprochen werden, und es komme maximal zu 1600 Ausschaffungen.

Sobald ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, sind die kantonalen Migrationsbehörden mit dem Vollzug beauftragt. Die Bevölkerung sollte jetzt jährlich über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern informiert werden, damit und ob die Versprechungen der «pfefferscharfen» Gesetzgebung auch eingehalten werden. Ebenfalls müssen der Grosse Rat und die zuständige Sicherheitskommission über die Zahlen jährlich benachrichtigt werden. Vor allem ist genau zu verfolgen, wie oft bei schweren Delikten, wie Mord, Vergewaltigung, Raubüberfällen, ein persönlicher Härtefall festgestellt bzw. ausgeschafft wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat die Bevölkerung, die Sicherheitskommission sowie den Grossen Rat jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren. Es soll transparent gemacht werden, wie viele Wegweisungen infolge einer strafgerichtlichen Landesverweisung durch die Migrationsbehörden auch tatsächlich vollzogen werden.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen und wird die erforderlichen Daten erheben, so dass die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative messbar wird. Er weist jedoch darauf hin, dass es eine gewisse Zeit, u.U. mehrere Jahre, in Anspruch nehmen wird, bis die Auswirkungen des neuen Rechts effektiv messbar sein werden.

Ausländerinnen und Ausländer, die ab dem 1. Oktober 2016 eine sogenannte Anlasstat begehen, werden vom Strafgericht in der Regel des Landes verwiesen. Die Daten über die ausgesprochenen Landesverweisungen und die Anwendung der Härtefallklausel können unmittelbar bei den Gerichten statistisch erfasst werden. Hingegen wird es längere Zeit in Anspruch nehmen, bis die gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisungen rechtskräftig werden. Da für Ausländerinnen und Ausländer mit der drohenden Landesverweisung viel auf dem Spiel steht, dürfte es vermehrt zur Ausschöpfung des Instanzenzuges und damit zu einer insgesamt längeren Verfahrensdauer kommen als bisher. Gesetzlich ist sodann vorgeschrieben, dass die Landesverweisung erst vollzogen werden kann, wenn die unbedingten Strafen oder Strafteile auch tatsächlich verbüsst worden sind bzw. die freiheitsentziehende Massnahme vollzogen worden ist. Der Vollzug einer Landesverweisung erfolgt damit bei schweren Delikten häufig erst mehrere Jahre nach der Tat und der Verurteilung.

Die mit dem Vollzug der Landesverweisung beauftragten kantonalen Behörden sind verfassungsrechtlich verpflichtet, beispielsweise das Non-Refoulement-Gebot zu beachten, was gegebenenfalls zu einem Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung führen würde.

Wie oft die Landesverweisung vollzogen, die Härtefallklausel von den Strafrichtern angewendet wird und wie oft es zu einem Aufschub von rechtskräftig ausgesprochenen Landesverweisungen durch die zuständigen Migrationsbehörden kommen wird, wird somit erst in einigen Jahren messbar sein. Der Regierungsrat ist bereit, die entsprechenden Statistiken zu führen.

Verteiler

- Grosser Rat